

Herr Bundesrat Pascal Couchepin EDI Eidgenössisches Departement des Innern Inselgasse 1 3003 Berne

3. September 2009

Anhörung Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV): Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 23. Juni 2009 haben Sie economiesuisse eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV) Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Unsere Stellungnahme basiert auf einer breit abgestützten Umfrage bei den interessierten Handelskammern und Branchenverbänden.

1 Beurteilung der neuen Verordnung

Jedes einzelne Unternehmen ist vom neuen Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen betroffen. Deshalb hat die Wirtschaft ein starkes Interesse an adäquaten Ausführungsbestimmungen. Ein zentrales Anliegen an die Verordnung betrifft die Rechts- und Planungssicherheit. Diese ist im vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet. Die Anforderungen an die Raucherräume sind hoch und zukünftige, bauliche Anpassungen schlecht abzuschätzen. Dem Entwurf fehlt die nötige Flexibilität, damit die Eigenheiten der jeweiligen Firmen berücksichtigt werden können. Je nach spezifischen Gegebenheiten bedarf es angepasster Lösungen. Das unterstützungswürdige Ziel des Bundesgesetzes, nämlich der Schutz vor gesundheitsschädigendem Passivrauchen, kann auf viele Arten erreicht werden.

Die vorliegenden Verordnungsbestimmungen weiten den Geltungsbereich des Gesetzes aus und geben dem Bundesgesetz ein völlig neues Gesicht. Dem Willen des Gesetzgebers wird nicht Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für Art. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes, welcher die privaten Haushaltungen explizit vom Geltungsbereich ausschliesst.

economiesuisse lehnt deshalb den Verordnungsentwurf ab. Die Umsetzung des Bundesgesetzes ist in den massgeblichen Punkten nicht gelungen. Eine flexible Umsetzung des Gesetzes, im Rahmen seiner Zielsetzung, ist gescheitert. Für die Firmen hat diese Verordnung schwerwiegende Planungsunsicherheiten zur Folge. Bei kleineren Firmen bewirkt sie durch die hohen Investitionen für

einen Raucherraum sogar ein faktisches Rauchverbot in den Gebäuden. Gleiches gilt für das Gastgewerbe bezüglich der Raucherbetriebe. Ein Rauchverbot war jedoch nicht die gesetzgeberische Absicht und schiesst deshalb weit übers Ziel hinaus. Die Ausweitung des Geltungsbereichs bis hin zu den privaten Haushaltungen kann nicht akzeptiert werden.

Im Folgenden erläutern wir unsere ablehnende Position an Hand der einzelnen Artikel.

2 Beurteilung der einzelnen Artikel

Art. 2: Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen

Dieser Artikel soll die Zielsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen umsetzen: das Gesetz will den Nichtraucher vor gesundheitsschädigendem Passivrauch schützen. In diesem Sinne sind die folgenden drei Absätze stark zu kritisieren.

Abs. 1:

Lit. a: Dieser Punkt ist unnötig, da eine Präzisierung des Begriffs "öffentlich" unnötig ist. Insbesondere kommt hier Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Anwendung: Für private Haushaltungen dürfen keine Verbote erlassen werden.

Lit. b.: Eine vorübergehende Benutzung eines Arbeitsplatzes soll kein dauerndes Rauchverbot nach sich ziehen. Dies wäre unverhältnismässig. Es genügt vollkommen, wenn während einer vorübergehenden Besetzung eines zweiten Arbeitsplatzes ein Raucherbot verhängt wird.

Abs. 2:

Die Definition von geschlossenen Räumen ist sehr restriktiv: "Räume gelten nicht als geschlossen, wenn mindestens die Hälfte des Daches oder mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist." Ein gedeckter Balkon oder eine Loggia würde nach dieser Definition als geschlossener Raum gelten, was offenkundig fragwürdig erscheint.

Auch die Irrelevanz des Materials ist nicht nachvollziehbar, da einige Materialien atmungsaktiv sind und deshalb anders behandelt werden sollten als übliche Baumaterialien.

Abs. 3:

Im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ist der Begriff der "Belästigung" in Abs. 3 nicht adäquat. Eine Belästigung ist nicht hinreichend, um durch das Gesetz vor Passivrauchen geschützt zu werden. Deshalb schlagen wir vor, von **gesundheitlicher Gefährdung** zu sprechen.

Art 3: Beschaffenheit von Raucherräumen

Abs. 1:

Die Anforderungen an die Belüftung von Raucherräumen sind für die Wirtschaft zentral. Das Bundesgesetz verlangt von den Verordnungsbestimmungen Vorschriften über die Beschaffenheit der Belüftung. Auch hier zeigt sich die Absicht des Gesetzgebers, nämlich die ausreichende Lüftung von Räumen. Wie dies zu erreichen ist, hängt von den spezifischen Gegebenheiten ab. Für ein KMU mit einem halben Dutzend Raucher macht es keinen Sinn, einen hohen technischen Standard zu verlangen. Hier genügt eine gründliche Fensterlüftung für den Raucherraum. Auch eine normal schliessende Tür ist in diesem Fall ausreichend, da die Rauchmenge kein gesundheitsgefährdendes Potenzial hat, auch wenn die Türe nicht dauernd geschlossen ist.

Aus diesen Gründen muss Abs. 1 grundlegend neu überdacht werden.

Abs. 3:

Die Grössenbeschränkung von Raucherräumen ist vom Gesetzgeber nicht angestrebt worden. Sonst wäre eine Quadratmeterzahl im Gesetz festgeschrieben, wie dies bei den Raucherbetrieben der Fall ist (Bundesgesetz Art. 3 lit. a). Wir beantragen deshalb die Streichung der Grössenbeschränkung für die Raucherräume.

Abs. 4:

Spezielle Anforderungen an Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb, welche über das Anstellungsverhältnis des Personals hinaus gehen, ist vom Gesetzgeber ebenfalls nicht vorgesehen. Deshalb sollte Abs. 4 gestrichen werden.

Art. 4: Anforderungen an Raucherbetriebe

Auch diese Bestimmungen gehen weit über den Art. 3 im Bundesgesetz hinaus (vgl. obige Argumentation).

Art. 5: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abs. 1:

Arbeitsverträge können auch mündlich abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine schriftliche Zustimmung systemfremd.

Abs. 2:

Wir begrüssen diesen Passus ausdrücklich, weil er eine branchenspezifische Ausnahme macht. Genau solche Ausnahmen tragen zu einer verhältnismässigen Umsetzung des Bundesgesetzes bei.

Für weitere arbeitsrechtliche Aspekte verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV).

Art. 8: Übergangsbestimmung

Die Übergangsfrist von 6 Monaten ist für die Umsetzung von grösseren baulichen Massnahmen ungenügend. Wir schlagen deshalb eine Frist von 24 Monaten vor.

Anhang 1: Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen

Die Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen sind zu technisch und sehr restriktiv.

Punkt 1)

Der erste Satz genügt. Damit wird der Schutz vor Passivrauchen erfüllt. Welche genaue Frischluftzufuhr es dafür braucht, hängt von den spezifischen Gegebenheiten ab.

Punkt 2)

Die Forderung nach Unterdruck ist sehr hoch. Ein permanenter Unterdruck macht für die wenigsten Fälle Sinn. Nur bei massiver Rauchentwicklung ist eine solche Anforderung zu rechtfertigen.

Punkt 4)

"Stand der Technik" ist eine sehr hohe Anforderung mit ungewissem Investitionsbedarf für die Zukunft. Die Belüftung sollte den gängigen Qualitätsstandards entsprechen, sowie instand gehalten werden. Damit würde die Absicht des Gesetzgebers erfüllt.

Anhang 2: Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherbetrieben

Vgl. Erläuterungen zu Anhang 1.

Fazit

Leider hat sich das Bundesamt für Gesundheit bei der Redaktion dieses Verordnungsentwurfs nicht am Willen des Gesetzgebers orientiert. Der Verordnungsentwurf schiesst weit über das Ziel hinaus, nämlich den Schutz vor gesundheitsschädigendem Passivrauch. Die privaten Haushalte werden ausserdem durch die vorliegenden Verordnungsbestimmungen tangiert. Dies widerspricht dem Gesetzestext.

Für die Wirtschaft sind die hohen Investitionserfordernisse bei den Raucherräumen unverhältnismässig. Insbesondere die Anforderung an den Stand der Technik verlangt im Zeitverlauf zusätzliche Investitionen, welche über den vernünftigen Schutz vor Passivrauchen hinausgeht. Als Folge resultiert ein faktisches Rauchverbot in den Unternehmen, das dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Gleiches gilt für die Raucherbetriebe.

economiesuisse lehnt aus obigen Gründen den Entwurf ab und verlangt eine stark revidierte Fassung, welche das Bundesgesetz in seiner Kernsubstanz umzusetzen vermag.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Überlegungen und Anträge.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta Vorsitzender der Geschäftsleitung Dr. Fridolin Marty Stv. Leiter Wirtschaftspolitik & Bildung

Kopie an: Bundesamt für Gesundheit (BAG) Sektion Alkohol und Tabak Frau Petra Baeriswyl 3003 Bern